

**2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 23.03.2007
für den Friedhof Glashütte der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glashütte
des Ev.-Luth. Kirchspiel Osterzgebirge
Ergänzung vom 31. März 2021**

§ 21

- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt besonders für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Material abzulegen.

Künstliche Blumen bzw. Gestecke sind auf unserem Friedhof nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist der Friedhof berechtigt, diese zu entsorgen.

- 7) Nicht gestattet sind:

- a) Grabstätten ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege
- c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.)
- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und innerhalb der Grabstätte sowie
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

Ausgenommen von §21 sind Grabanlagen, d.h., Grabstätten oder Stätten ohne Verstorbene, welche zum Gedenken an Personen errichtet wurden. Diese sollen passend und entsprechend ihrer Bestimmung angelegt sein.

§ 23 Grabmale

- 1) Eine Grabstätte ohne Grabmal ist auf unserem Friedhof nicht gestattet. Grabmale sind auf der Grabstelle anzubringen und müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Grabfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und die Würde des Ortes abträglich ist.

§ 24

- zu 1)

Bezieht sich die Veränderung des Grabmales auf das Hinzufügen einer Zweitschrift und passt sich diese in Art und Weise der Erstschrift an kann auf einen Antrag auf Genehmigung durch den Friedhofsträger verzichtet werden.

§ 36 Material, Form und Bearbeitung

- 4) Die Grabmale sollten möglichst aus einem Stück hergestellt sein. Bei zwei-oder mehrteiligen Grabmalen müssen die einzelnen Teile miteinander verbunden sein.
- 5) Die Grabmale sollen ansprechend und gleichwertig sowie dem Material gemäß bearbeitet sein.

§ 39

- 5) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
- a) das Abdecken der Grabstätte mit Kies, Folien und anderen den Boden verdichteten Materialien sowie Torf, gefärbter Erde, Rindenmulch oder nur mit Erde ohne Bepflanzung.
Eine Abdeckung mit Platten oder Steinen darf als Trittplatte oder Trittstein erfolgen und 1/3 der Gesamtfläche (incl. Grabmal) nicht überschreiten.
 - b) individuelle Einfassungen, Unterteilungskanten und Ornamente aus Holz, Glas, Beton oder Kunststoff sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken oder Platten aus diesen Materialien.

Der Nachtrag bzw. Ergänzung zur Friedhofsordnung tritt nach Bekanntgabe und Veröffentlichung in Kraft.

Dippoldiswalde, den 17.03.2021

Siegel

Ev.-Luth. Kirchspiel Osterzgebirge

gez. Frieder Neidhold
Vorsitzender

gez. Pfarrer Dr. Sebastian Schurig
Mitglied

Bestätigt durch die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens,
Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 04.05.2021

gez. i.V. Reinhard Fischer
Jörg am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes